

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

per Mail

An alle Träger und Einrichtungsleitungen von stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gemäß § 2 ThürWTG

nachrichtlich: Verbände der Leistungserbringer und Pflegekassen

Durchführung Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes - ThürWTG

hier: Kinderbetreuung in stationären Einrichtungen gemäß § 2 ThürWTG aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vermehrter Anfragen zur notfallmäßigen Betreuung von Kindern in Einrichtungen empfiehlt die Heimaufsicht folgende Maßnahmen:

Ziel ist es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzvorschriften zum Infektionsschutz, einen direkten Kontakt zwischen den Kindern und den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung zu vermeiden.

Um den Betrieb der Einrichtungen zu gewährleisten, sind folgende Maßgaben bei der Einrichtung möglicher Betreuungsplätze für Kinder der Betroffenen Arbeiterinnen oder Mitarbeiter einzuhalten:

- Keine andere Betreuungsmöglichkeit über Notbetreuung in Schule oder Kita vorhanden
- räumliche Trennung zur Einrichtung
 - → separater Ein-/Ausgang
 - → eigener Hygiene- und Sanitärbereich
 - → separate Verpflegungsmöglichkeit
- Gruppengrößen jeweils bis 5 Kinder
- Betreuung durch vertrauenswürdiges, idealerweise trägereigenes Personal (das sonst in Kinder-und Jugendhilfebereich eingesetzt ist, nicht aber Pflegepersonal der Einrichtung)

Seite 1 von 2

Ihr/e Ansprechpartner/in: Kati Sträßer

Durchwahl: Telefon 0361 57-3321761 Telefax 0361 57-3321369

Kati.straesser@ tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben) 630.10-6464-Meldung COVID-19/3

Weimar 18. März 2020

Thüringer Landesverwaltungsamt Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar

www.thueringen.de

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA) IBAN: DE80820500003004444117 BIC: HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tl/wa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Sollten externe Personen die Betreuung übernehmen, sollte zumindest ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Ab einem gewissen Umfang kann zusätzlich eine Erlaubnis des örtlichen Jugendamtes erforderlich sein.

Bei Einhaltung dieser Punkte ist die Betreuung von Kindern möglich.

Hinweise:

Wir warnen vor der Inanspruchnahme unseriöser Betreuungsangebote von gewerblichen Anbietern und Privatpersonen.

Auch in diesen schwierigen Zeiten darf die Sicherheit der Kinder nicht gefährdet werden.

Betreuerinnen und Betreuer müssen deshalb ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und benötigen gegebenenfalls eine Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt. Bei gewerblichen Anbietern ist außerdem in der Regel eine Betriebserlaubnis erforderlich.

Deshalb sollte dringend vor Inanspruchnahme eines gewerblichen Anbieters das zuständige Landesjugendamt kontaktiert werden.

Dieses Schreiben ist auch auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter folgendem Link abrufbar.

https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/versorgung_integration/heimaufsicht/index.aspx

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Kati Sträßer Referatsleiterin